

Leitfaden

Die Beförderung von Abfällen

**Umsetzung von KrWG, AbfAEV und weiterer abfallrechtlicher
Vorschriften**

DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228-63

E-Mail: info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org | twitter.com/DSLVL_Berlin

Kontakt: Tatjana Kronenbürger
Leiterin Qualifikation und Berufliche Bildung | Gefahrgutlogistik

E-Mail: TKronenbuenger@dslv.spediteure.de

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag | Registernummer: R000415

Transparenz-Register der EU | Identifikationsnummer: 7455137131-52

2. August 2024

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLVL weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLVL ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
2.1 Abfälle	6
2.1.1 Gefährliche Abfälle	6
2.1.2 Nicht gefährliche Abfälle	7
2.1.3 Notifizierungspflichtige Abfälle	7
2.1.4 Nicht notifizierungspflichtige Abfälle	7
2.2 Beförderung	8
2.2.1 Gewerbsmäßige Beförderung	8
2.2.2 Nicht gewerbsmäßige Beförderung (Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen)	9
2.2.3 Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	11
2.3 Beauftragung der Beförderung von Abfällen	11
3 ANZEIGEVERFAHREN FÜR DIE BEFÖRDERUNG NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	11
4 ERLAUBNISVERFAHREN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	12
5 KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON FAHRZEUGEN	13
6 ANFORDERUNGEN AN NICHT GEWERBSMÄßIGE BEFÖRDERER	14
7 INTERNATIONALE BEFÖRDERUNGEN	14
7.1 Ausländische Beförderer in Deutschland	14
7.2 Deutsche Beförderer im Ausland	14
8 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	14
9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	15
10 ABLAUFDIAGRAMME	15
10.1 Nationale Abfalltransporte	15
10.2 Internationale Abfalltransporte	16
11 ANLAGEN	18
VERBANDSSTRUKTUR, LEISTUNGSPROFIL UND LEITLINIEN	19

Vorwort

Die Beförderung von Abfällen unterliegt einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, über deren Inhalte Speditionen und Transportunternehmen informiert sein müssen. Verstöße gegen das Abfallrecht können zu empfindlichen Strafen führen. Sofern die Beförderung von Abfällen als Dienstleistung angeboten wird, muss jede Spedition und jedes Transportunternehmen sorgfältig prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden. Der vorliegende Leitfaden bietet eine Orientierung in dieser komplexen Rechtsmaterie.

1 Rechtliche Grundlagen

Am 1. Juni 2014 trat die **Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)** in Kraft. Die AbfAEV wurde als Artikel 1 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 69 vom 10. Dezember 2013 bekannt gemacht.

Mit der AbfAEV wurden Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgenommen. So ersetzte die AbfAEV die Beförderungserlaubnisverordnung, die bislang lediglich die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für die **Beförderung gefährlicher Abfälle** regelte. Die neue AbfAEV präzisiert sowohl die nach dem KrWG geforderten materiellen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde als auch die Verfahrensregelungen zur Erlaubnis nach § 54 KrWG bei Beförderungen gefährlicher Abfälle und neuerdings auch zur Anzeige nach § 53 KrWG bei Beförderungen nicht gefährlicher Abfälle.

Als Rechtsfolge für die **Beförderung nicht gefährlicher Abfälle** leitet sich hieraus zunächst grundsätzlich nach § 53 KrWG beziehungsweise §§ 7 und 8 der AbfAEV die Pflicht zur Anzeige dieser Tätigkeit ab. Weiterhin ergibt sich aus § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 4 der AbfAEV auf Anforderung der zuständigen Behörde die Pflicht, die erforderliche Fachkunde für die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Dies trifft grundsätzlich alle Unternehmen, die nicht gefährliche Abfälle gewerbsmäßig befördern. **Ab 1. Juni 2014 fallen aber auch Unternehmen, die „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ Abfälle befördern, grundsätzlich unter die Anzeige- und Erlaubnispflichten.** Dies sind Unternehmen, die aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle befördern, deren Kerngeschäft also nicht in der Beförderung von Abfällen liegt (siehe Kapitel 2.2 dieses Leitfadens).

Der vorliegende Leitfaden basiert auf folgenden Regelwerken:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

(Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 5. Dezember 2013

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

(Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007, zuletzt geändert am 24. Februar 2012

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

(Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006, zuletzt geändert am 24. Februar 2012

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

(Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert am 24. Februar 2012

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Verbringung von Abfällen

(VO (EG) Nr. 1013/2006) vom 14. Juni 2006

Amtliche Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV vom 29. Januar 2014

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG)

vom 24. Mai 1968, zuletzt geändert am 28. August 2013

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Abfälle

Definition nach § 3 (1) KrWG:

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Indikatoren für die Eigenschaft „Abfall“ des Beförderungsguts können beispielsweise Begriffe wie „Abfall“, „Entsorgung“, „Beseitigung“, „Verwertung“, „Recycling“ in Speditionsaufträgen, Beförderungsdokumenten oder sonstigen Begleitpapieren sein.

2.1.1 Gefährliche Abfälle

Definition nach § 3 (5) KrWG:

Gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind.

Ob ein Abfall gefährlich ist, ergibt sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung. Gefährliche Abfälle sind am Stern* hinter dem sechsstelligen Abfallschlüssel zu erkennen. Bei der innerdeutschen Beförderung dieser Abfälle ist in der Regel ein Begleitschein im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlich.

Beispiel: 080111* *Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten*

Bei gefährlichen Abfällen, die gesetzlich vorgeschrieben oder auf freiwilliger Basis vom Hersteller oder Vertreiber zur Verwertung zurückgenommen werden, ist kein Begleitschein (§ 50 (3), § 26 (3) KrWG) erforderlich. Es sind stattdessen Unterlagen – nach § 16b NachwV – mit folgenden Angaben mitzuführen:

- Name / Adresse Beförderer (Abfallbeförderer)
- Name / Adresse Verloader (Abfallbesitzer)
- Name / Adresse Empfänger (Abfallverwerter)
- Abfallschlüsselnummer, zum Beispiel 160602*
- Abfallbezeichnung, zum Beispiel „Ni-Cd-Batterien“
- Abfallmenge, zum Beispiel in Tonnen

Diese Unterlagen sind zwölf Monate im Abfallregister des Beförderers (nach § 49 (5) KrWG) aufzubewahren.

Weiterhin ist zu beachten, dass gefährliche Abfälle auch Gefahrgut sein können. In diesem Fall sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten.

2.1.2 Nicht gefährliche Abfälle

Definition nach § 3 (5) KrWG:

*Gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. **Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.***

Ob ein Abfall nicht gefährlich ist, ergibt sich ebenfalls aus der Abfallverzeichnisverordnung. Nicht gefährliche Abfälle sind daran zu erkennen, dass hinter dem Abfallschlüssel kein Stern* abgebildet ist. Bei der innerdeutschen Beförderung dieser Abfälle ist in der Regel kein Begleitpapier erforderlich.

Beispiel: 080114 Farb- oder Lackschlämme, die keine organischen Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

2.1.3 Notifizierungspflichtige Abfälle

Bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Abfällen muss zwischen notifizierungspflichtigen und nicht notifizierungspflichtigen Abfällen unterschieden werden. Ob ein Abfall notifizierungspflichtig ist oder nicht, ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 respektive dem Baseler Übereinkommen. Bei der grenzüberschreitenden Beförderung ist stets ein Begleitformular (Anhang IB der oben genannten Verordnung) mitzuführen.

Beispiel: A1170 Abfall von nicht sortierten Batterien

2.1.4 Nicht notifizierungspflichtige Abfälle

Bei der grenzüberschreitenden Beförderung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle ist stets ein Versandinformationsformular (Anhang VII der oben genannten Verordnung) mitzuführen.

Beispiel: B1090 einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle zur Verwertung

2.2 Beförderung

In der speditionellen Praxis ist die Abgrenzung zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Abfallbeförderung nicht immer eindeutig möglich. Beispielsweise kann die Frage, ob eigene Abfälle oder Abfälle Dritter befördert werden, in bestimmten Fällen eine Rolle bei der Abgrenzung der *gewerbsmäßigen Beförderung* von der *Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* im Sinne des KrWG spielen. So erfolgt etwa die Beförderung eigener beziehungsweise selbst erzeugter Abfälle nicht gewerbsmäßig, sondern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, da diese Tätigkeit dann nicht für Dritte erfolgt. Umgekehrt ist nicht jede Beförderung für Dritte zwangsläufig gewerbsmäßig im Sinne des KrWG, sondern erfolgt gegebenenfalls auch im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens, wenn die Beförderung aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit durchgeführt wird.

2.2.1 Gewerbsmäßige Beförderung

Entsprechend der Definition nach § 3 (11) KrWG gelten als gewerbsmäßige Beförderer:

Gewerbsmäßiger Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Abfälle befördert.

Wenn der Beförderer neben der Beförderung anderer Güter auch die Beförderung von Abfällen vertraglich vereinbart beziehungsweise sie in seinen AGB nicht ausdrücklich ausschließt, befördert er gewerbsmäßig.

Zur Verdeutlichung dienen folgende Auszüge aus der amtlichen Vollzugshilfe (Seite 9 / Randziffer 23 bis 25):

(23) Der Begriff „gewerbsmäßig“ trägt dem bisherigen deutschen Rechtsverständnis des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Transportgenehmigungsverordnung Rechnung. Das gewerbsmäßige Handeln setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

*(24) Hierunter sind zunächst solche Unternehmen zu subsumieren, deren Unternehmenszweck ganz im entgeltlichen Sammeln, **Befördern**, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht. Beispiele:*

- Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, **die von Dritten erzeugt wurden.**
- *(25) Umfasst sind aber auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, **Befördern**, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber **einen wichtigen Zweck ausmacht** und das Sammeln, **Befördern**, Handeln oder Makeln von Abfällen nach der Verkehrsauffassung ein **unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist.** Beispiele:*

- Das Entrümpelungsunternehmen, welches neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle befördert.
- Der Schrottsammler, der neben Abfällen auch noch wenige gebrauchstaugliche Gegenstände einsammelt.
- Das Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, zu dessen Hauptaufgabe neben der Reinigungsleistung auch der Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle gehört.

Ein/e Abfallbeauftragte/r muss nicht bestellt werden.

2.2.2 Nicht gewerbsmäßige Beförderung (Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen)

Entsprechend der Definition nach § 3 (11) KrWG gelten als nicht gewerbsmäßige Beförderer:

*Nicht gewerbsmäßiger Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die **nicht** auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.*

Wenn der Beförderer die Beförderung von Abfällen nur vereinzelt auf besonderen Kundenwunsch ausführt, befördert er nicht gewerbsmäßig. Wer als Beförderer den Status „nicht gewerbsmäßig“ in Anspruch nehmen möchte, sollte die Beförderung von Abfällen grundsätzlich in seinen AGB ausschließen oder nur als Ausnahme zulassen. Weitere Ausführungen siehe auch Kapitel 6 dieses Leitfadens.

Zitat aus der Vollzugshilfe (Seite 10 / Randziffer 26 bis 27):

*(26) Der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens ist in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG legaldefiniert als das Sammeln, **Befördern**, Handeln oder Makeln von Abfällen **aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit**, die nicht auf das Sammeln, **Befördern**, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, **dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung ist.** Beispiele:*

- Der Fliesenleger nimmt die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mit und befördert sie zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage.
- Der Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert.

- Der mobile Friseur nimmt nach Verrichtung der Tätigkeit in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden.

*(27) **Besondere Betrachtung verdienen die Fälle, in denen der Hauptzweck des Unternehmens gerade in der Beförderung von Gütern liegt.** Auch hier kann die Abgrenzung nur darin liegen, dass das Befördern von Abfällen **nicht den Hauptzweck des Unternehmens ausmacht.** Beispiele:*

- ***Ein Transportunternehmen hat die Beförderung von Abfällen in seinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich ausgeschlossen und führt nur vereinzelt auf besonderen Kundenwunsch eine Abfallbeförderung durch. Dann handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der oben genannten Definition, weil der Hauptzweck des Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist.***
- ***Ein Transportunternehmen vereinbart vertraglich neben der Beförderung von anderen Gegenständen auch die Beförderung von Abfällen und wirbt sogar gezielt mit entsprechenden Angeboten. In diesen Fällen stellt die Abfallbeförderung einen Hauptzweck dar und das Unternehmen ist gewerbsmäßiger Beförderer von Abfällen.***
- ***Ein Möbelspediteur befördert grundsätzlich nur Möbel von der Fabrik zu Einrichtungshäusern oder von Einrichtungshäusern zu Privatkunden und nimmt die Verpackungen sowie **ausnahmsweise** beschädigte oder defekte Möbelstücke mit zurück. Schon aus der Art der Dienstleistung „Beförderung von Möbelstücken“ lässt sich schließen, dass der Hauptzweck des Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist. Die Beförderung der Abfälle erfolgt daher aus Anlass einer anderweitigen Dienstleistung.***
- *Der Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert. Die Beförderung erfolgt daher aus Anlass einer anderweitigen Dienstleistung. Werden bepfandete Verpackungen also leer befördert, handelt es sich nicht um Abfall, sondern um (gebrauchte) Produkte, die zur Abfallvermeidung gereinigt, geprüft, befüllt und in den Handel zurückfließen sollen.*
- Ein/e Abfallbeauftragte/r muss nicht bestellt werden.

Hinweis:

Insbesondere die Definition in Randziffer 27 lässt ausreichend Möglichkeiten zur Auslegung zu. Analog zu der dort exemplarisch genannten Möbelspedition lässt sich hier zum Beispiel auch für ein im Auftrag einer Sammelgutspedition tätiges Transportunternehmen feststellen, dass „der Hauptzweck eines solchen Unternehmens die Beförderung von Nicht-Abfällen ist. Die Beförderung von Abfällen erfolgt daher aus Anlass einer anderweitigen Dienstleistung.“

2.2.3 Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten

Die LAGA hat in der Mitteilung 31A Stand Mai 2024 in Bezug auf Elektroaltgeräte (EAG) folgendes festgestellt: „In Bezug auf Frachtverkehrsdienstleister ist entscheidend, ob die Beförderung von Abfällen zur angebotenen Produktpalette des jeweiligen Transportunternehmens zählt. Die Ausnahme gemäß § 7 (9) AbfAEV ist insofern **nicht** einschlägig, da Frachtverkehrsdienstleister (auch deren Subunternehmer) zwar nicht hauptsächlich, doch aber gewerbsmäßig und regelmäßig im Fall der Rücknahme von EAG transportieren würden. Insofern ist auch die Anwendung der Mengenschwelle [gemäß § 7 (9) Satz 2 AbfAEV: 2 t p.a.] in diesem Fall **nicht** einschlägig. Demnach müssen Beförderer, die die Beförderung von EAG nicht ausdrücklich in ihren AGB von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen haben, diese Tätigkeit anzeigen (§ 53 KrWG) und ihre Fahrzeuge mit „A“-Tafeln kennzeichnen (§ 55 KrWG). Und zwar unabhängig von der Menge an EAG, die sie im Jahr befördern. Ein Frachtverkehrsdienstleister kann sich insofern nicht auf § 9 (7) AbfAEV berufen; das gilt ausdrücklich auch für Subunternehmer.

2.3 Beauftragung der Beförderung von Abfällen

Die Beauftragung der Beförderung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen ist

- weder Sammeln noch Befördern noch Handeln noch Makeln im Sinne des KrWG,
- deshalb weder anzeige- noch erlaubnisbedürftig gemäß KrWG/AbfAEV.

3 Anzeigeverfahren für die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle

Der Beförderer muss die Beförderung vor der ersten Durchführung der Beförderung **einmalig** nach § 53 KrWG anzeigen. **Bei Änderungen wesentlicher Angaben** muss allerdings **eine erneute Anzeige** erfolgen. Die Anlage 1 enthält beispielhaft eine solche Anzeige. Die Anzeige ist an die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslands zu übermitteln

https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Anzeige_53/index.

Die Anzeige ist zu unterschreiben und im Fahrzeug mitzuführen. Der Unterschreibende versichert in Nummer 8.1 des Formulars, dass die folgenden Anforderungen eingehalten sind:

- Zuverlässigkeit (nach § 3 AbfAEV): Der Inhaber des Betriebs und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen dürfen beispielsweise in den letzten fünf Jahren nicht zu Haftstrafen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sein.
- Fachkunde (nach § 4 AbfAEV): Der Inhaber des Betriebs, wenn er diesen leitet, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen fachkundig sein. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die Leitung und Beaufsichtigung der Beförderertätigkeit nicht selbst wahrzunehmen, sondern an eine

oder mehrere andere Personen abzugeben. Dabei sind die Grundsätze (Delegation) des § 9 (2) OWIG zu beachten.

Zum Nachweis der Fachkunde gibt es drei Möglichkeiten:

- zweijährige praktische Tätigkeit im Bereich Beförderung von Abfällen,
- einjährige praktische Tätigkeit im Bereich Beförderung von Abfällen, wenn eine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegt,
- einmaliger Besuch eines anerkannten Lehrgangs (eine Prüfung ist nicht vorgesehen)
- Sachkunde (nach § 6 AbfAEV): Das sonstige Personal (Fahrer, Disponenten) ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans mittels Unterweisung/Schulung einzuarbeiten und fortzubilden.

Es ist mit Gebühren von bis zu 100 Euro zu rechnen, dies ist von der zuständigen Behörde abhängig.

Hinweis:

Im Einzelfall kann ein Unternehmen nach AbfAEV § 7 Absatz 8 und 9 von der Anzeigepflicht ausgenommen sein.

4 Erlaubnisverfahren für die Beförderung gefährlicher Abfälle

Für die Beförderung gefährlicher Abfälle muss das Transportunternehmen über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen. Diese ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen, Anlage 3 der AbfAEV enthält ein solches Antragsformular (siehe auch Anlage 2 dieses Leitfadens). Der Antrag auf Erlaubnis ist an die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslands zu richten

<https://www.zks-abfall.de/abfallanzeige-und-erlaubnisverordnung-eaev/erlaubnisantrag>.

Die Erlaubnis ist im Fahrzeug mitzuführen. Folgende Anforderungen seitens des Beförderers sind einzuhalten:

- Zuverlässigkeit (nach § 3 AbfAEV): Der Inhaber des Betriebs und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen dürfen beispielsweise in den letzten fünf Jahren nicht zu Haftstrafen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sein. Dies ist mit Nachweisen zu belegen.
- Fachkunde (nach § 5 AbfAEV): Der Inhaber des Betriebs, wenn er diesen leitet, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen fachkundig sein. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die Leitung und Beaufsichtigung der Beförderertätigkeit nicht selbst wahrzunehmen, sondern an eine oder mehrere andere Personen abzugeben. Dabei sind die Grundsätze (Delegation) des § 9 (2) OWIG zu beachten.

Zur Erlangung / zum Nachweis der Fachkunde gibt es zwei Möglichkeiten:

- zweijährige praktische Tätigkeit im Bereich Beförderung von Abfällen zuzüglich Besuch eines anerkannten Lehrgangs (eine Prüfung ist nicht vorgesehen). Der Lehrgang ist alle drei Jahre zu wiederholen
- einjährige praktische Tätigkeit im Bereich Beförderung von Abfällen, wenn eine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegt, zuzüglich Besuch eines anerkannten Lehrgangs (eine Prüfung ist nicht vorgesehen). Der Lehrgang ist alle drei Jahre zu wiederholen
- Sachkunde (§ 6 AbfAEV): Das sonstige Personal (Fahrer, Disponenten) ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans mittels Unterweisung/Schulung einzuarbeiten und fortzubilden.

Eine Sonderregelung gibt es für Kurier- und Expressdienste (KEP): die Beförderung von gefährlichen Abfällen durch diese ist nicht erlaubnispflichtig, sondern anzeigepflichtig (siehe Kapitel 3 dieses Leitfadens).

Es ist mit Gebühren von 500 bis 1.000 Euro zu rechnen, dies ist von der zuständigen Behörde abhängig.

5 Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen

Nach § 55 KrWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des AbfVerbrG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle (gefährlich und nicht gefährlich) gewerbsmäßig befördert werden, mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Sie müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorne **und** hinten. Bei Beförderungseinheiten muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.



Die Kennzeichnungspflicht gilt in Deutschland auf öffentlichen Straßen sowohl bei innerdeutschen als auch bei grenzüberschreitenden Verkehren.

Nach § 13a AbfAEV sind Freistellungen durch die zuständigen Behörden möglich.

6 Anforderungen an nicht gewerbsmäßige Beförderer

Nicht gewerbsmäßige Beförderer gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle müssen die Beförderung anzeigen (siehe Kapitel 3 dieses Leitfadens), wenn sie

- mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle im Jahr befördern,
- mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr befördern.

Fahrzeuge müssen in **keinem Fall** mit der in Kapitel 5 beschriebenen Kennzeichnung („Abfall-Warntafel“) versehen werden.

7 Internationale Beförderungen

7.1 Ausländische Beförderer in Deutschland

Ausländische Beförderer unterliegen in vollem Umfang den genannten Vorschriften. Zuständige Behörde für Anzeige und Erlaubnis

www.zks-abfall.de

ist bei

- Abholung von Abfällen in Deutschland in der Regel die zuständige Behörde am Sitz des Abfallerzeugers
- Verbringung von Abfällen nach Deutschland in der Regel die zuständige Behörde am Ort des Grenzübertritts

Hier sollte der Spediteur dem ausländischen Beförderer Hilfestellung leisten. Gegebenenfalls werden ausländische Erlaubnisse/Lizenzen in Deutschland anerkannt.

7.2 Deutsche Beförderer im Ausland

In den meisten europäischen Ländern existieren ähnliche Anforderungen an Abfallbeförderer. Wegen der Komplexität dieser Regelungen ist dies in diesem Leitfaden nicht darstellbar.

8 Übergangsvorschriften

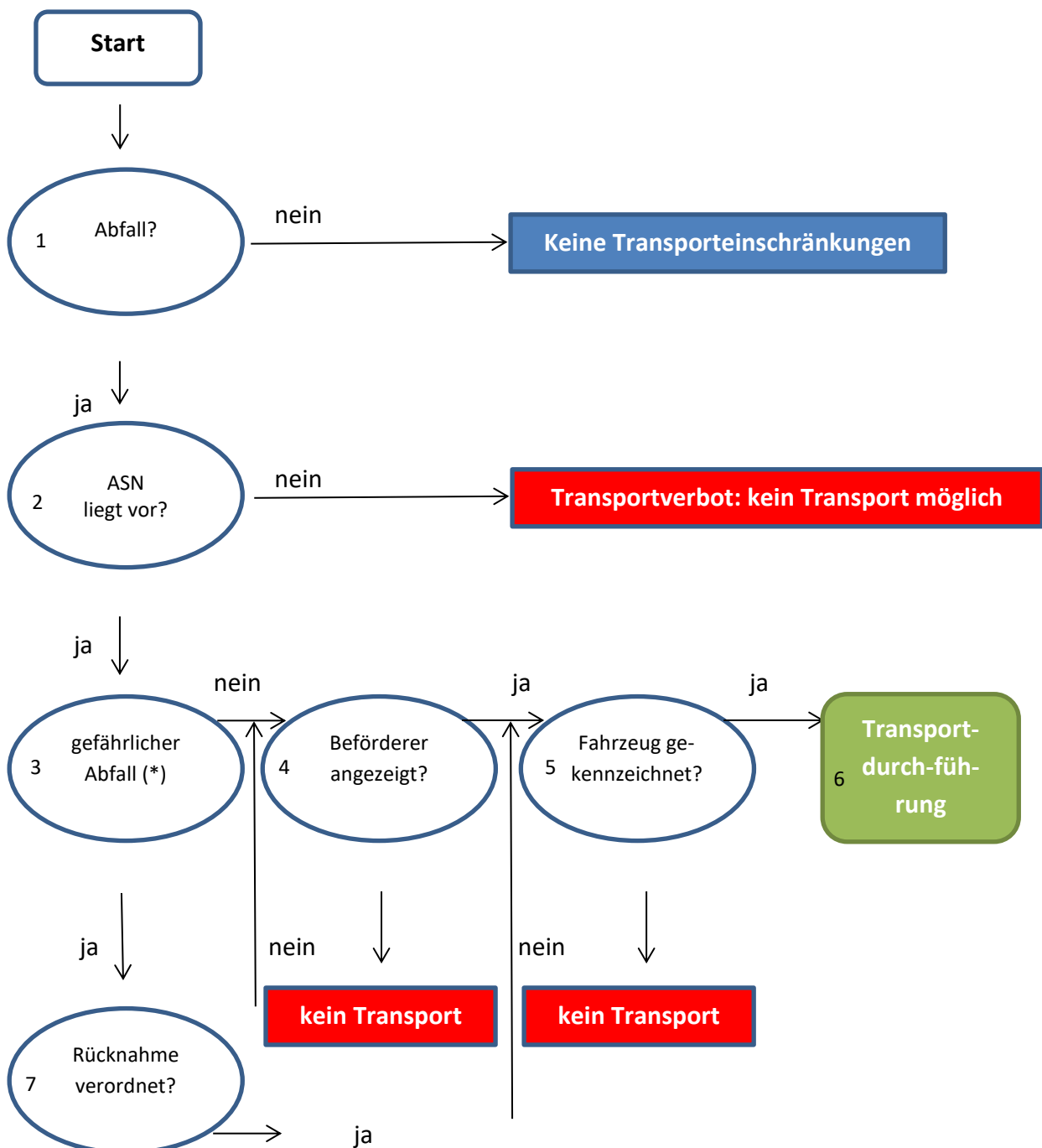
Transportgenehmigungen nach der alten Transportgenehmigungsverordnung beziehungsweise Beförderungserlaubnisse nach der alten Beförderungs-Erlaubnis-Verordnung (BefErIV) gelten als Erlaubnis gemäß der neuen AbfAEV.

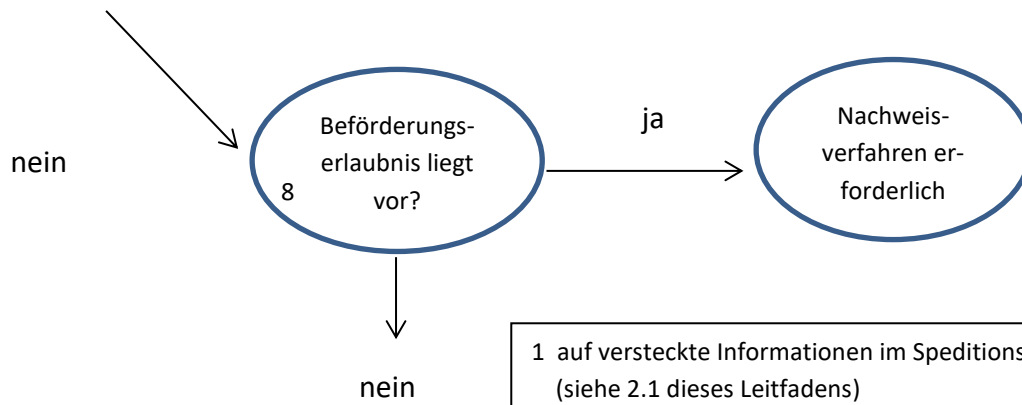
9 Ordnungswidrigkeiten

Beförderungen von Abfällen ohne Anzeige oder Erlaubnis oder ohne Kennzeichnung der Fahrzeuge stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Diese können mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

10 Ablaufdiagramme

10.1 Nationale Abfalltransporte

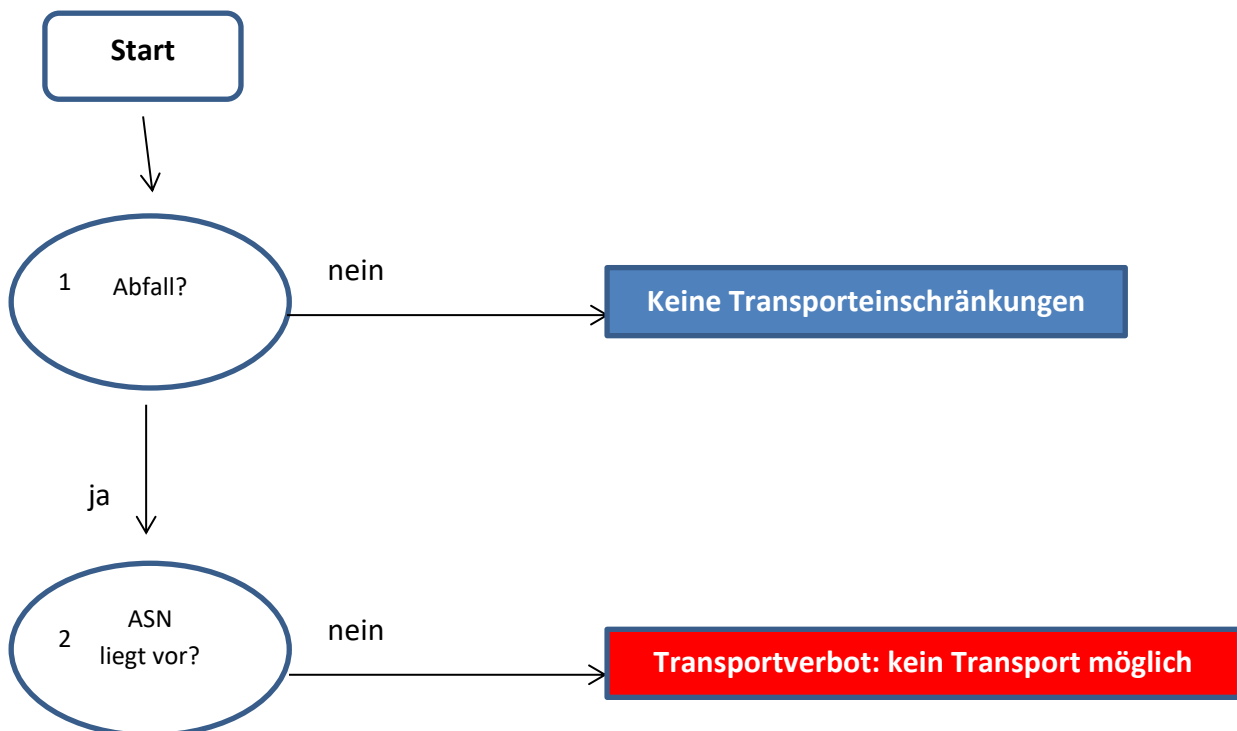


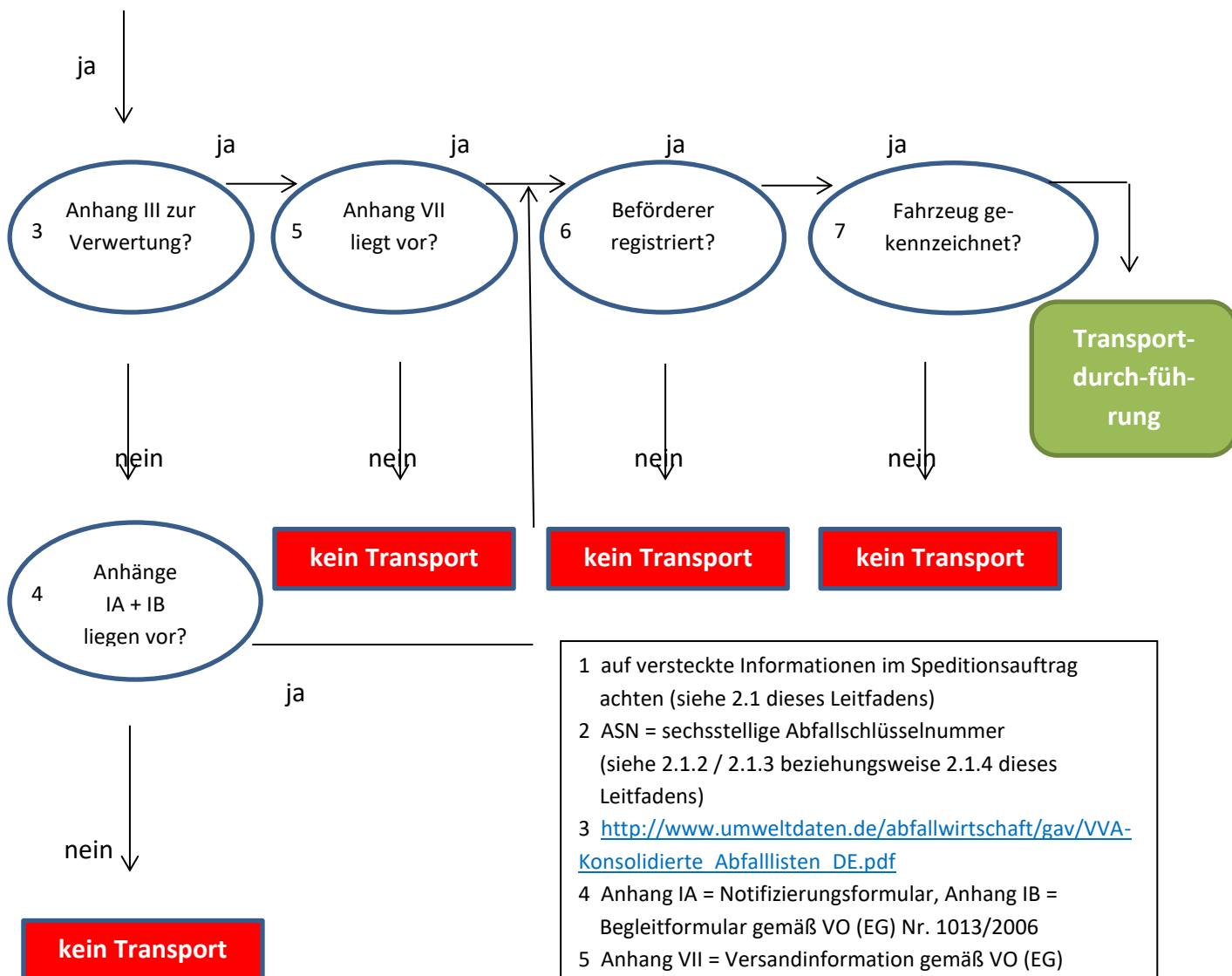


kein Transport

- 1 auf versteckte Informationen im Speditionsauftrag achten (siehe 2.1 dieses Leitfadens)
- 2 ASN = sechsstellige Abfallschlüsselnummer (siehe 2.1.2 dieses Leitfadens)
- 3 siehe 2.1.1 dieses Leitfadens
- 4 Anzeige der Tätigkeit gemäß § 53 (1) KrWG für nicht gefährliche Abfälle an die jeweils zuständige Behörde siehe Kapitel 3 dieses Leitfadens)
- 5 Kennzeichnung gemäß §§ 55 (1) KrWG vorne und hinten am Fahrzeug (siehe Kapitel 5 dieses Leitfadens)
- 6 Mitführen einer Kopie der Anzeige an die zuständige Behörde während der Beförderung gemäß § 13 AbfAEV (siehe Kapitel 3 dieses Leitfadens)
- 7 gefährlicher Abfall zur Verwertung gemäß § 26 KrWG aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme (Bsp.: Batterien, Elektroaltgeräte)
- 8 Beförderungserlaubnis gemäß § 54 KrWG erforderlich (siehe Kapitel 4 dieses Leitfadens)

10.2 Internationale Abfalltransporte





- 1 auf versteckte Informationen im Speditionsauftrag achten (siehe 2.1 dieses Leitfadens)
- 2 ASN = sechsstellige Abfallschlüsselnummer (siehe 2.1.2 / 2.1.3 beziehungsweise 2.1.4 dieses Leitfadens)
- 3 http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/VVA-Konsolidierte_Abfalllisten_DE.pdf
- 4 Anhang IA = Notifizierungsformular, Anhang IB = Begleitformular gemäß VO (EG) Nr. 1013/2006
- 5 Anhang VII = Versandinformation gemäß VO (EG) Nr. 1013/2006 für Abfälle gemäß der „grünen“ Liste zur Verwertung gemäß Anhang III VO (EG) Nr. 1013/2006
- 6 Registrierungspflicht für Beförderer, gemäß Artikel 26 a Richtlinie 2008/98/EG (für das jeweils zu durchfahrende Land sofern dort erforderlich)
- 7 nur Deutschland (siehe Kapitel 5 dieses Leitfadens)

11 Anlagen

- Anlage 1: Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG
https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Anzeige_53/index (siehe Kapitel 3 dieses Leitfadens)
- Anlage 2: Formblatt Erlaubnis nach § 54 KrWG
https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Antrag_54/index (siehe Kapitel 4 dieses Leitfadens)



Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 600.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 141 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: Juli 2024).

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zoll-dienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.